

## Anmerkungen:

1. Wenn die bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten Beteiligigten damit einverstanden sind und nicht eine auf ihre Kosten vorzunehmende Würdigung beantragen, so wird letztere durch richterliches Ermessen erseht.

2. Bei börsenmäßigen Werthpapieren, deren Nennwerth nicht den wirklichen Werth ausbrückt, ist dann, wenn der letztere wenigstens 25 vom Hundert mehr oder weniger beträgt, als der Nennwerth, der bekannte wirkliche Werth (Kurswerth) zur Zeit der Hinterlegung bezüglich Veräußerung zu Grunde zu legen, und bleibt den Beteiligigten auch nachgelassen, diesen Werth nachzuweisen.

Für Zinsleihen neben den Hauptwerthpapieren ist eine besondere Hinterlegungsgebühr nicht in Ansatz zu bringen.

Für noch nicht fällige Zins- oder Gewinnantheilscheine ist weder bei der Einnahme, noch bei der Ausgabe eine besondere Hinterlegungsgebühr zu berechnen. Dagegen ist bei der Ausgabe fälliger Zins- oder Gewinnantheilscheine der Betrag derselben doppelt anzusetzen.

Bei jedem gemeinschaftlichen Werthgegenstande kommt nur der Antheil derjenigen Person in Betracht, in welcher der Grund der Hinterlegung liegt.

IV. Bei Ausleihung und Wiedereinzahlung hinterlegten Geldes, einschließlich des an die Hauptstaatskasse ausgeliehenen, mit Inbegriff der Aufbewahrung der Schuldurkunden, für jede Ausleihung und ebenso für jede Wiedereinzahlung von je 100 *M* (§ 29) . . . . . — *M* 15 *S*.

Wenn hinterlegte Urkunden zum Behufe der Einziehung und Wiederausleihung des durch sie verbrieften Kapitals oder zu einem anderen vorübergehenden Zwecke zurückgenommen, nachher aber dieselben Urkunden oder an ihrer Stelle andere Urkunden von gleichem Werthe wieder hinterlegt werden, so ist dafür keine Hinterlegungsgebühr anzusetzen. Würde hingegen an die Stelle der zurückgenommenen Urkunde eine Urkunde von höherem Betrage hinterlegt, so ist solche, insoweit sie den Betrag der herausgenommenen übersteigt, als eine neu hinterlegte anzusehen und für diesen Mehrbetrag die Hinterlegungsgebühr anzusetzen. Ebenso ist, wenn an die Stelle der herausgenommenen eine Urkunde von minderedem Betrage hinterlegt wird, von dem Werthunterschiede zwischen beiden seiner Zeit (Ziffer III und VI) die von der wirklichen Ausgabe (Ziffer II) zu berechnende Hinterlegungsgebühr anzusetzen.

V. Bei Hinterlegungen für Bevormundete ist nur die Hälfte der Ansätze unter Ziffer I bis mit IV zu entrichten, dafern der Grund der Hinterlegung lediglich in der Bevormundung liegt. (Siehe jedoch § 73 Absatz 1.)

Wenn Erben oder andere Rechtsnachfolger eines Bevormundeten hinterlegte Gegenstände desselben aus dem Depositem ausgeantwortet erhalten, so